



Richtlinien für die Gewährung von Darlehen

1. Voraussetzung für die Gewährung von Darlehen seitens der Stiftung studentische Darlehen Universität Zürich (nachfolgend Stiftung) ist die Immatrikulation der oder des Gesuchstellenden an der Universität Zürich (nachfolgend UZH) für ein Studium in jenem Semester, für welches ein Darlehen beantragt wird. Von diesem Grundsatz kann bei einer Beurlaubung gemäss § 45 der Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich (VZS) abgewichen werden.
2. Darlehen werden an Schweizer Studierende und an Studierende mit einer Niederlassungsbewilligung (C) vergeben.
3. Darlehen werden in der Regel wie folgt vergeben:
 - an Studierende, die ein Erststudium, ein Zweitstudium oder eine Zweitausbildung absolvieren.
 - an Bachelorstudierende ab Beginn des 5. Semesters, in ausgewiesenen Härtefällen bereits ab Beginn des 1. Semesters.
 - an Masterstudierende ab Beginn des 1. Semesters.
 - an Doktoratstudierende.
 - an Studierende im Weiterbildungsstudiengang "Lehrdiplom für Maturitätsschulen".
 - wenn das Studium vor dem Erreichen des 45. Lebensjahres abgeschlossen wird.
4. Darlehen werden für die Bestreitung der Lebens- und Studienkosten und für besondere Auslagen gewährt. Es bestehen zwei Darlehensarten: Das reguläre Darlehen (Typus A) und das Einmaldarlehen Pecunia im Schnellverfahren (Typus B). Diese zwei Typen von Darlehen sind über den gesamten Studienverlauf kumulierbar; in Härtefällen ausnahmsweise auch innerhalb eines Semesters. Pro Darlehensnehmer*in gewährt die Stiftung insgesamt und unabhängig vom Darlehensstypus eine Darlehenssumme von maximal CHF 36'000.–. Für den Bachelorstudiengang gewährt die Stiftung eine Darlehenssumme von maximal CHF 24'000.–.
5. Reguläre Darlehen (Typus A)
 - a) Darlehen sind semesterweise zu beantragen. Für eine Reststudienzeit von weniger als zwei Semestern kann ein Gesuch für die gesamte verbleibende Studienzeit gestellt werden. Das Gesuch ist schriftlich und inkl. aller verlangten Unterlagen termingemäss bei der Fachstelle Studienfinanzierung einzureichen. Die Eingabetermine sind auf der Webseite studienfinanzierung.uzh.ch publiziert.
 - b) Die Höhe der Darlehen richtet sich nach allen Einkünften und Vermögenswerten. Die Summe aller Einkünfte (Erwerbseinkommen, Renten, Stipendien/Darlehen, Elternbeiträge, Naturalleistungen, zumutbarer Vermögensverbrauch usw.) darf in der Regel für Alleinstehende CHF 15'000.– pro Halbjahr nicht übersteigen, wovon Darlehen der Stiftung – ausser in Prüfungsjahren – maximal CHF 12'000.– betragen dürfen. Persönliche Verhältnisse (Zivilstand, Kinder usw.) können berücksichtigt werden.
 - c) Darlehen werden nur dann gewährt, wenn erwartet werden kann, dass sie in Ergänzung der übrigen Einkünfte die Deckung der Lebens- und Studienkosten der oder des Gesuchstellenden bis zum Studienabschluss gewährleisten und dass dieser zeitgerecht erfolgt.
 - d) Für die Gewährung eines Darlehens wird in der Regel eine öffentlich beurkundete Bürgschaft (ab CHF 2'000.–) von einer in der Schweiz niedergelassenen Person verlangt. Der/die Bürge*in darf nicht in Ausbildung stehen und sollte in finanziell gesicherten Verhältnissen leben.
6. Einmaldarlehen „Pecunia“ (Typus B)
 - a) Das Darlehen kann **einmalig** während der gesamten Studienzeit an der UZH ohne Terminbindung bei Bedarf beantragt werden. Der Antrag erfolgt über das Pecunia-Formular auf der Webseite der darlehenskasse.uzh.ch z.H. der Fachstelle Studienfinanzierung.
 - b) Es werden minimal CHF 1'000.– und maximal CHF 4'000.– gewährt.
 - c) Das Pecunia-Darlehen ist zur Bestreitung studienbezogener besonderer Kosten (z.B. Laptop, Auslandsemester, Mietzinsdepot etc.) gedacht.
 - d) Dem Antrag muss ein aktueller Betreibungsregisterauszug beigelegt werden.
7. Rückzahlung der Darlehen (Typus A und B)

Die Darlehen sind während des Studiums zinsfrei. Ab einem Jahr nach Studienabschluss oder -abbruch wird 1% Jahreszins fällig. Das Darlehen muss innerhalb von 5 Jahren nach Abschluss/Abbruch in 5 Jahresterminen zurückbezahlt werden.
8. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf ein Darlehen.

Gültig ab 5. Oktober 2021